

t.311.Zaire
t.441.Nodari - DW/th

Den 2. November 1978

ad s.B.51.30.Zaire
s.B.51.30.Zaire 1

Notiz an die Völkerrechtsdirektion

Anfrage Nodari bezüglich
Entschädigung für in Zaire
erlittene Verluste aus Geldern
der schweiz. Entwicklungszusam-
menarbeit und humanitären Hilfe

an	PS	B2P	HN	PYD	HN	n/a
Datum	3.11	10.11.		15.11		
Visa		B		C		
EPD		06.11.78				1.
Ref.	s.B.51.30/akt.1.					

*explique le cas à N. Dumont
par tél. du 9.11.78 16.50h.
Pas besoin d'envoyer VA.
Réponse à N. peut être signée
par notre section. B 9.11.78*

- p/B.51.30 Zaire*
1. In Ihrer Notiz vom 20. Oktober ersuchen Sie um unsere grundsätzliche Stellungnahme bezüglich der randvermerkten Anfrage. Wir hatten verschiedentlich Gelegenheit, unsere Haltung betreffend ähnlicher Fälle bekanntzugeben, und zwar insbesondere in unserer Notiz vom 6. Dezember 1974 an die Politische Direktion (Ref. s.B.34.66.Tanz.O und s.B.s.C.41.Tanz.152.O). Da sich unsere Haltung seither nicht geändert hat, sei sie kurz zusammengefasst wie folgt wiedergegeben:
 - 1.1 Nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) sind die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe Ausdruck der Solidarität, die eines der Prinzipien darstellt, nach denen die Schweiz ihr Verhältnis zur internationalen Gemeinschaft gestaltet. Sie beruhen auf der gegenseitigen Achtung der Rechte und Interessen der Partner. Im Kommentar zu Artikel 2 heisst es in der Botschaft vom 19. März 1973 (BB1 1973 I 869): "... auch die Verletzung schweizerischer Wirtschaftsinteressen, etwa durch Nationalisierungsmassnahmen ohne angemessene Entschädigung, muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden können, auch wenn es wohl häufig nicht angezeigt erscheinen wird, die Entwicklungszusammenarbeit (und auch die humanitäre Hilfe) unmittelbar mit dem Schutz schweizerischer Wirtschaftsinteressen zu verknüpfen. Gesamthaft gesehen: ein -z.B. völkerrechtswidriges - Verhalten eines Landes kann kaum ohne Einfluss auf unsere Entwicklungs- und Hilfeleistungen bleiben. Voraussichtlich wird die Schweiz in einem solchen Land angefangene Aktionen nach Möglichkeit zu Ende führen, aber Vorschlägen zu neuen Aktionen mit Zurückhaltung begegnen. Doch müssen wir die Wirkung solcher Zurückhaltung auf den Partner mit realistischer Vorsicht einschätzen.
 - 1.2 Aus der Sicht der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe ist ferner nachdrücklich auf die Zielsetzung und die Adressaten der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe hinzuweisen. Beide wenden sich an den Bedürftigen.



Im Mittelpunkt steht der Mensch: ihm soll geholfen werden, damit er überhaupt überleben kann und seine Leiden gelindert werden (Artikel 7 des genannten Gesetzes) oder damit seine Lebensbedingungen sich verbessern (Artikel 5 des genannten Gesetzes). Solange diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden können, hat die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe auch in dem Land, das schweizerische Interessen verletzt, Berechtigung.

- 1.3 Eine Entschädigung an Schweizerbürger, die in einem Partnerland Verluste erlitten haben, mit Geldern der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe, kommt aufgrund der vorangehenden Ausführungen und wegen der Zweckgebundenheit dieser Gelder nicht in Frage. Zu Ihrer Information sei immerhin angemerkt, dass in einem Streitfall mit Tunesien im Jahre 1965 die von Tunesien zu entrichtenden Entschädigungsgelder in tunesischer Währung der schweizerischen technischen Zusammenarbeit für deren Projekte in Tunesien übergeben wurden. Dem zu entschädigenden Schweizer wurde dann der Gegenwert hier in der Schweiz ausbezahlt. Doch blieb diese Operation im Rahmen der Finanzierung einer Aktivität die gesetzeskonform ist, was im vorliegenden Fall nicht so wäre.
2. Was nun das Partnerland Zaire betrifft, so führt die DEH zurzeit im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit keine Projekte durch und plant auch keine für die nahe Zukunft. Im Bereich der humanitären Hilfe hat der Delegierte für Katastrophenhilfe im Ausland gegenwärtig einen Arzt sowie im Rahmen der Tätigkeit des Hochkommissars für Flüchtlinge (HCR) zwei Freiwillige des Korps im Einsatz. Die nichtoperationelle humanitäre Hilfe hat im Jahre 1978 bis Ende Oktober für Aktionen in Zaire SFr. 1,4 Mio. ausgegeben, und zwar für die Lieferung von Milchprodukten, von Hilfsgütern wie Zelte und Wolldecken sowie für die Barüberweisung international tätiger Hilfswerke. Eine Fortsetzung der humanitären Hilfe ist beabsichtigt.
3. Soweit aus den von Ihnen gelieferten Unterlagen ersichtlich ist, sind Bedingungen, -wie die oben unter 1.1 angedeuteten -, die eine Zurückhaltung unsererseits in bezug auf die bereits geplanten humanitären Aktionen rechtfertigen könnten, nicht gegeben. Ein Vorgehen wie in Tunesien kommt sodann auch nicht in Frage, weil einerseits kein völkerrechtlicher Streitfall vorliegt und andererseits keine Projekte der Entwicklungszusammenarbeit durchgeführt werden.

Entwicklungszusammenarbeit
und humanitäre Hilfe
Ein Vizedirektor:

(Th. Raeber)